

Drucksachen-Nr.

0599/2023

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 22.11.2023**

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 11.10.2023 zu Verkehrssicherungsmaßnahmen auf der Ommerbornstraße

Inhalt:

Die Anregung ist beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Petenten legen zusammen mit Ihrer Anregung eine Unterschriftenliste mit 52 Unterschriften vor. Sie schildern, dass in der Ommerbornstraße, für die eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h gilt,

- im „unteren“ Teil häufig zu schnell gefahren werde und auf Grund des schmalen Fußgängerstreifens eine Überquerung dort besonders gefährlich sei,
- die „Ampelregelung“ im „oberen“ Teil lebensgefährlich sei und
- im gesamten Straßenbereich gerast und rücksichtslos gefahren werde.

Sie möchten daher die Verkehrssituation in der Ommerbornstraße verbessert wissen durch

- Beibehaltung und Erweiterung der Tempo-30-Zone auch auf die L 329
- Verbesserung der Ampelschaltung oder langfristig einen Kreisverkehr
- Bessere Beschilderung der Geschwindigkeitsregelung und „Smiley“
- Regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen
- Kontrolle der Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts der Fahrzeuge

- Verbesserte Verkehrsführung für Fußgänger durch breitere Gehwege, Aufpflasterungen, Baumscheiben, Zebrastreifen

Der Straßenzug Ommerbornstraße/ Lerbacher Weg wurde bei der letzten Festlegung des Hauptverkehrsstraßennetzes durch die Politik (1991) den Hauptverkehrsstraßen zugerechnet. Der Straßenzug Herkenrather Straße/ Sander Straße ist eine Landesstraße und stellt damit eine Verbindungsstraße von überörtlicher Bedeutung dar.

Es gibt seit 2018 umfangreichen Schriftverkehr mit Bürgern aus der Ommerbornstraße, bei dem es um die Straßenschäden, Geschwindigkeitsbegrenzung und Erschütterungen geht. Dies führte zur Aufnahme der Straße ins Bauprogramm mit Veranschlagung einer Fahrbahndeckensanierung für 2024. Die Gehwege, der Parkstreifen (überwiegend) und der bergauf führende sonstige Radweg sind noch in ausreichend gutem Zustand. Auf der Straße sind dort, wo keine festen Parkstreifen existieren, alternierende Parkplätze markiert. Würde man den Parkstreifen vor Haus-Nr. 59 etwas verkürzen, könnte man einen neuen Parkstreifen vor Haus-Nr. 64 anlegen. Wenn man jedoch dort die Fahrbahn einengt, sollte statt der Parkplätze besser der Gehweg verbreitert werden. Damit würde zudem automatisch eine Quermöglichkeit entstehen, bei der nur noch eine Fahrspur überwunden werden muss. Dies könnte bei einer entsprechenden Planung im kommenden Jahr im Rahmen der Deckensanierung berücksichtigt werden.

Ob die bestehende Geschwindigkeitsregelung, die auf Grund von Straßenschäden angeordnet wurde, nach Beseitigung der Straßenschäden weiter Bestand haben kann, muss die Straßenverkehrsbehörde zu gegebener Zeit (wenn die Straßensanierung tatsächlich durchgeführt und abgeschlossen wird) entscheiden. Die Herabsetzung der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StVG zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge innerhalb geschlossener Ortschaften von 50 km/h auf 30 km/h stellt eine Beschränkung des fließenden Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dar und bedarf einer besonderen Rechtfertigung mit ausführlicher Begründung und Abwägung aller Gesichtspunkte und Interessen. Weitere Behörden (Polizei, Straßenbaulastträger) sind im Verfahren zu beteiligen.

Aufgrund der von den Petenten skizzierten örtlichen und verkehrlichen Situation ist die Ommerbornstraße in Abstimmung mit der Polizei bereits einer der städtischen Standorte für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung, an der regelmäßig Geschwindigkeitsübertretungen geahndet werden. Um die Möglichkeiten der Überwachung auszubauen, wurde aktuell eine zusätzliche Anlage zum Einsatz von Geschwindigkeitskontrollen beschafft, und zwar ein sog. semistationäres System auf einem Anhänger. Semistationäre Systeme kommen insbesondere dann zum Einsatz, wenn besondere Gefahrenstellen überwacht werden sollen. Dies ist etwa – je nach Lage der konkreten örtlichen Gegebenheiten – an Kindergärten, auf Schulwegen, an Altersheimen, verkehrsberuhigten Zonen sowie vor Baustellen zielführend, denn diese Stellen sind besonders schützenswert oder stellen Gefahrenpunkte dar. Um den Verkehr an diesen Stellen wirksam zu entschärfen, ist der Einsatz eines präzisen, leistungsstarken und flexiblen System zur semistationären Geschwindigkeitsmessung nach allgemeinen und aktuellen Erfahrungswerten von Ordnungs- und Polizeibehörden ein effektives und wirkungsvolles Mittel, da es die Vorteile der mobilen und stationären Messgeräte miteinander kombiniert, Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können und vor allem die Option besteht, die betreffende Anlage deutlich länger und zu anderen Zeiten an einem Ort aufgestellt zu lassen als dies bei Messfahrzeugen möglich ist.

Die neue semistationäre Anlage wird nach ihrer Inbetriebnahme aller Voraussicht nach in Kürze auch für eine intensivere und vermehrte Überwachung der Ommerbornstraße eingesetzt werden können, was sich positiv auf die Verkehrssicherheit im hier angesprochenen Bereich auswirken dürfte.

Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts durch Fahrzeuge des fließenden Verkehrs müsste von der Polizei überwacht werden.

Weshalb die Ampelregelung lebensgefährlich sein soll, wird nicht näher erläutert, so dass hierzu nicht Stellung genommen werden kann. Andernorts werden neue Ampeln eingefordert, um Gefahren zu beseitigen. Diese Beschwerde kann nicht nachvollzogen werden.

Um über die Berücksichtigung der Vorstellungen der Anwohnerschaft bei der Ausgestaltung der Ommerbornstraße im Rahmen der geplanten Deckenbaumaßnahme zu entscheiden wird vorgeschlagen, die Anregung in den Ausschuss für Mobilität und Verkehr zu verweisen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Unterschriftenliste der Vorlage nicht beigefügt. Sie kann bei Bedarf durch hierzu berechnigte Personen im Verwaltungsvorgang eingesehen werden.